

# Förderungsansuchen Hausstandsgründung von Jungfamilien u. gleichgestellten Personen

Raum für Eingangsstempel

## 1. FÖRDERUNGSWERBER

(Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter)

Persönliche Daten	Familiennamen		Vorname		Staatsbürgerschaft	
	akad. Grad	geboren am	derzeitige Berufstätigkeit			
	Familiennamen Ehegatte/in (Lebensgefährtin/e)		Vorname Ehegatte/in (Lebensgefährtin/e)			Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> Lebens- gemeinschaft <input type="checkbox"/> Eingetragene Partnerschaft
	akad. Grad	geboren am	derzeitige Berufstätigkeit			
	Straße, Hausnummer		Postleitzahl	Ort		
	telefonisch erreichbar		E-Mail			

## 2. KINDER

Vor- und Zuname	geboren am

## 3. DERZEITIGE UNTERKUNFT

Angaben über die Art der derzeitigen Unterkunft (z. B. Eigentums-, Dienst-, Mietwohnung, Eigenheim) und Bezugsdatum lt. Meldebestätigung:

.....

Bekanntgabe der Gründe der Aufgabe der derzeitigen Unterkunft:

.....

## 4. ZUKÜNFTIGE UNTERKUNFT

Straße, Hausnummer: .....

Postleitzahl: ..... Ort: .....

Politischer Bezirk: ..... Gemeinde: .....

voraussichtliches Datum des Bezuges/der Fertigstellung: .....

Zahlungsgrund	Betrag
<input type="checkbox"/> Eigenheimbau (Neubau-, Zu-, Um-, Dachgeschossausbau)	€
<input type="checkbox"/> Ankauf einer Eigentumswohnung, Erwerb einer Genossenschaftswohnung, Erwerb einer Mietwohnung, Erwerb einer Mietkaufwohnung	€
<input type="checkbox"/> Hauskauf (Zweiterwerb)	€
<input type="checkbox"/> Wohnungskauf (Zweiterwerb)	€
<input type="checkbox"/> Sanierungsmaßnahmen	€
<input type="checkbox"/> Baumaterial	€
<input type="checkbox"/> Einrichtungsgegenstände	€
<input type="checkbox"/> Sonstiges	€

## 5. WEITERE FÖRDERUNGEN

Wird (Wurde) für das zu fördernde Objekt um eine weitere Förderung angesucht bzw. wird (wurde) eine Förderung gewährt (z. B. Bundesdenkmalamt, Gemeinde, Land Steiermark [Bedarfszuweisung, Wohnbauförderung, Kulturabteilung], Diözese, usw.)?	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> Ja* ; Förderungsstatus <input type="checkbox"/> beantragt <input type="checkbox"/> bewilligt
		Förderungsstelle: _____
		Förderungsbetrag: € _____
		Förderungsart (Darlehen, Zuschuss): _____

## 6. ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG DER FÖRDERUNGSWERBER

Ich erkläre, die Angaben in diesem Ansuchen nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht zu haben und nehme zur Kenntnis, dass unrichtige Angaben die Rückforderung der Förderungsbeträge zur Folge haben. Im übrigen erkläre ich mich mit den Bedingungen, unter denen die Förderung gewährt wird, voll einverstanden.

Ich nehme zur Kenntnis, dass bei Gewährung der Förderung die Förderungsbeträge ausschließlich auf das Darlehenskonto überwiesen werden.

### Ich verpflichte mich (Wir verpflichten uns):

1. die dem Förderungsgeber (Land Steiermark) vorgelegten Rechnungsnachweise für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren;
2. den Organen des Förderungsgebers, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die erforderlichen Unterlagen (insbesondere Originalrechnungen) und Zutritt zum geförderten Objekt zu gestatten;
3. unwiderruflich das Einverständnis zur Überprüfung aller mir (uns) zuzurechnenden Baukonten des geförderten Objektes durch Organe des Landes zu geben, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der Förderung;
4. alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit der Förderungszusicherung entstehen sowie solche Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Förderungswerbers verursacht wurde.

Dem Förderungsgeber steht auch das Recht zu, bereits ausbezahlte und dem Land Steiermark nicht rückerstattete Beträge zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn

- a. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde, bzw. sonst seitens des Förderungswerbers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden;
- b. die Bedingungen der Förderungszusicherung nicht eingehalten werden.

Für den Fall, dass über das Vermögen des Förderungsnehmers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder ein Konkurs- oder Ausgleichsantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers angeordnet wird, wird vereinbart,

dass diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und

dass bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn vom Förderungsnehmer nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.

Erfüllungsort ist Graz, sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus der Förderungszusicherung etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen der Förderungszusicherung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen der Förderungszusicherung unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt nicht berührt.

#### **Datenschutzrechtliche Bestimmung**

Ich (wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass:

1. der Förderungsgeber (Land Steiermark) gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, ermächtigt ist, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerber und -nehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
2. der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle weiters gesetzlich ermächtigt ist, Daten gemäß Pkt 1. im notwendigen Ausmaß
  - a. zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
    - an den Steiermärkischen Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
    - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
    - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
    - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.
  - b. für Rückforderungen gemäß § 8 Abs. 3 Z 5 DSG 2000 an das Gericht zu übermitteln.

der Name des Förderungsnehmers oder seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden können

.....  
Ort

.....  
Datum

.....  
Unterschrift (Förderungswerber)

.....  
Unterschrift (Ehegatten oder Lebensgefährten)

## DEM ANSUCHEN MÜSSEN ANGESCHLOSSEN WERDEN:

Bitte zutreffendes ankreuzen:

- Persönliche Unterlagen**
- Staatsbürgerschaftsnachweis(e) oder Nachweis über die Gleichstellung mit österreichischen Staatsbürgern (Kopie)
  - Heiratsurkunde (Kopie)
  - Geburtsurkunde der Kinder (Kopie)
  - Bestätigung über den Bezug von Familienbeihilfe
  - Meldebestätigung beider Ehegatten/Lebensgefährten und der Kinder (Kopie)
  - Bei einer Behinderung von mindestens 80%: Behindertenpass (Kopie)
- Objektunterlagen**
- Eigenheimbau: Baubewilligungsbescheid, Baufreistellung oder Bestätigung der Baubehörde, dass das Bauvorhaben nicht untersagt worden ist (Kopien)
  - Kauf einer geförderten Eigentumswohnung: Anwartschaftsvertrag oder beglaubigt unterfertigter Kaufvertrag (Kopien)
  - Erwerb einer Genossenschaftswohnung: Nutzungsvertrag
  - Erwerb einer Miet(kauf)wohnung: Mietvertrag bzw. Bestätigung des Bauträgers (Kopie)
  - Kauf einer Wohnbauschekkwohnung: Nachweis der Wohnbauschekföderung (Kopie der Förderungszusicherung)
  - Kauf eines bestehenden Eigenheimes/einer Eigentumswohnung: Beglaubigt unterfertigter Kaufvertrag (Kopie)
  - Kostenvoranschläge bzw. bereits bezahlte Rechnungen für Sanierungsmaßnahmen, Baumaterial bzw. Anzahlung der Wohnung, verbesserte Ausstattung, Einrichtungsgegenstände inkl. Auflistung

**Wichtig**

Es wird aufmerksam gemacht, dass für vollständig eingereichte Ansuchen grundsätzlich mit einer rascheren Ausstellung der Förderungszusicherung gerechnet werden kann!

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
FA Energie und Wohnbau  
Landhausgasse 7  
8010 Graz

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

**Hausstandsgründung von Jungfamilien**  
GZ.: ABTEW15 –52-

Bearbeiter:  
Tel.:

Wir sind grundsätzlich bereit, Herrn/Frau \_\_\_\_\_

ein Darlehen (einen Kredit)

in Höhe von \_\_\_\_\_ €  
zu folgenden wesentlichen Bedingungen ein-  
zuräumen:

- a) Laufzeit: \_\_\_\_\_
- b) derzeitige Verzinsung (gemäß § 6 der Durch-  
führungsverordnung zum Steiermärkischen  
Wohnbauförderungsgesetz 1993;  
die Zinsberechnung hat auf der Basis  
Kalendertage/360 [act/360] zu erfolgen): \_\_\_\_\_ p.a. dec.
- c) IBAN: \_\_\_\_\_
- d) BIC: \_\_\_\_\_
- e) Fälligkeit der ersten Rückzahlungsrate  
mögliche Termine: 30.4. oder 31.10.; \_\_\_\_\_

**DIESES DARLEHEN (DIESER KREDIT) ENTSPRICHT IN VOLLEM UMFANG DEN BESTIMMUNGEN DES § 5 ABS. 3 DES STEIERMÄRKISCHEN WOHNBAUFÖRDERUNGSGESETZES 1993 UND DES § 6 DER DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZU DIESEM GESETZ.**

**Stampiglie und Fertigung des Geldinstitutes:**